

RICHTLINIEN für SCHULGELDERMÄSSIGUNGEN der Franz Schmidt-Musikschule

1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

1.1 Die Franz Schmidt-Musikschule (FSM) wird von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Schulerhalterin) geführt und vom Land Niederösterreich gefördert. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann

- Schülerinnen und Schülern von sozial benachteiligten Familien (TZ 2) bzw.
- besonders förderungswürdigen Schülerinnen und Schülern (TZ 3)

unter bestimmten Voraussetzungen eine Schulgeldermäßigung gewähren¹.

1.2 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann sich beim Ansuchen um Schulgeldermäßigung nur auf einen Ermäßigungsgrund berufen. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf gewährt keinesfalls eine kumulative Schulgeldermäßigung.

1.3 Schulgeldermäßigungen können stets nur für ein Musikschuljahr gewährt werden. Für das/die Folgejahr/e ist ein neuerliches Ansuchen um Schulgeldermäßigung erforderlich.

1.4 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf schriftlich vom Ergebnis des Ansuchens um Schulgeldermäßigung verständigt.

1.5 Schulgeldermäßigungen erfolgen in jedem Fall nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Schulerhalterin.

2 Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

2.1.1 Um diese Form der Schulgeldermäßigung kann für familienbeihilfeberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz² bzw. Lebensmittelpunkt Perchtoldsdorf, die bereits vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres ihren Unterricht in der FSM begonnen bzw. erhalten haben, angesucht werden. Die Familienbeihilfeberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F.

2.1.2 Diese Schulgeldermäßigung kommt nur für im Einzelunterricht geführte Hauptfächer (bspw. Blockflöte, Klavier, Gitarre, Gesang) in Betracht. Demzufolge sind Schulgeldermäßigungen bei den Tarifen für Zweier- und Dreier-Gruppen, für Viererkurse, für den Kurs Elementare Musikpädagogik (Hauptfach, jedoch Gruppenunterricht) sowie für den (Kinder)Chor nicht möglich. Entlehngebühren für Musikinstrumente sind ebenfalls nicht ermäßigungsfähig.

2.2 Besondere Voraussetzungen

2.2.1 Gewichtungsfaktor einer Familie

Die Höhe dieser Schulgeldermäßigung richtet sich nach dem gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf jener Familie, der die Schülerin bzw. der Schüler angehört. Dafür ist in einem ersten Schritt der Gewichtungsfaktor dieser Familie gemäß nachstehender Tabelle zu ermitteln:

Person im Haushalt	Gewichtungsfaktor ³
Erste erwachsene Person	1,0
Erste erwachsene Person, wenn Alleinerzieherin bzw. Alleinerzieher	1,3
Jede weitere erwachsene Person	0,8
Kind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,7
Kind, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	0,6
Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	0,5

Der Gewichtungsfaktor einer Familie ergibt sich durch Zusammenzählen der Faktoren jeder im familiären Haushalt der Schülerin bzw. des Schülers lebenden Person. Dieser Gewichtungsfaktor ist in weiterer Folge zur Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf heranzuziehen.

2.2.2 Gewichtetes Monatsbruttoeinkommen/Kopf; Ermäßigungssätze

Grundlage für die Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf ist das gesamte Bruttoeinkommen jener Familie, der die Schülerin bzw. der Schüler angehört. Zum Brutto-Familieneinkommen zählen sämtliche Einkünfte der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, jene der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sowie allenfalls auch die eigenen Einkünfte der Kinder (bspw. Entschädigungen aus einem Lehrverhältnis).

Das gewichtete Monatsbruttoeinkommen pro Kopf ergibt sich, indem das aufaddierte Brutto-Familieneinkommen unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln gem. TZ 2.4.4 bis 2.4.6 sowie des Gewichtungsfaktors gem. TZ 2.2.1 geteilt wird.

Die Höhe der prozentuellen Schulgeldermäßigung ist abhängig vom gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf:

Gewichtetes Monatsbruttoeinkommen/Kopf	Schulgeldermäßigung
bis 997,99 EUR	50,00 %
von 998,00 EUR bis 1.218,99 EUR	37,50 %
von 1.219,00 EUR bis 1.439,99 EUR	25,00 %
von 1.440,00 EUR bis 1.660,99 EUR	12,50 %
⁴ ab 1.661,00 EUR	00,00 %

2.3 Antragstellung

2.3.1 Für Ansuchen um Schulgeldermäßigung gem. TZ 2 bzw. 3 sind ausschließlich die von der FSM aufgelegten Antragsformulare zu verwenden. Diese sind im Sekretariat der FSM erhältlich und stehen – neben diesen Richtlinien – auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch zur Verfügung.

2.3.2 Ansuchen um Schulgeldermäßigung gem. TZ 2 bzw. 3 müssen fristgerecht bis längstens 31. Oktober jenes Musikschuljahres, wofür um eine Schulgeldermäßigung angesucht wird, inklusive der erforderlichen Nachweise gem. TZ 2.4 bzw. TZ 3.4 bei der FSM einlangen.

Ansuchen um Schulgeldermäßigung können erst nach vollständiger Vorlage sämtlicher zu erbringenden Nachweise bearbeitet werden. Nach der genannten Frist einlangende Ansuchen um Schulgeldermäßigung können erst für das zweite Semester jenes Musikschuljahres, wofür um eine Schulgeldermäßigung angesucht worden ist, berücksichtigt werden.

2.3.3 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller anerkennt im Wege der Antragstellung diese Richtlinien als verbindlich.

2.4 Erforderliche Nachweise zur Antragstellung

2.4.1 Dem Ansuchen um Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen sind – abhängig und entsprechend der Einkommensart – vollständige Nachweise des Haushalts- bzw. Familieneinkommens jenes Kalenderjahres in Kopie beizulegen, das dem Musikschuljahr – wofür um Schulgeldermäßigung angesucht wird – vorangegangen ist⁵.

2.4.2 Hat ein Elternteil bzw. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im dem Musikschuljahr vorangegangenen Kalenderjahr kein veranlagungspflichtiges Einkommen erzielt, ist dem Ansuchen um Musikschulgeldermäßigung eine entsprechende Bestätigung des Finanzamtes beizulegen.

2.4.3 Der Bezug von Familienbeihilfe gem. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 i.d.g.F. ist für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mittels einer Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen.

2.4.4 Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder der Jahreslohnzettel, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

Berechnung: Grundlage ist das Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. bzw. der Betrag unter der Kennzahl 210 am Jahreslohnzettel. Bei einem Dienstverhältnis, das vom 1.1. bis 31.12. gedauert hat, wird das jährliche Bruttoeinkommen durch 14 dividiert. In allen anderen Fällen wird die Anzahl der Arbeitsmonate mit 1,17 zur Ermittlung des Divisors multipliziert.

2.4.5 Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Letztgültiger Einkommensteuerbescheid (alle Blätter), letzter Alimentationsbescheid.

Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12.

2.4.6 Bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: letztgültiger land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.

Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden von einem Einheitswert bis 75.000,00 EUR gemäß § 2 LuF-PauschVO 2015, BGBl. II Nr. 125/2013 i.d.g.F. 42 % herangezogen und durch 12 dividiert. Bei einem Einheitswert über 75.000,00 EUR ist gemäß § 9 ff leg.cit. vorzugehen.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit siehe TZ 2.4.4, bei Veranlagung zur Einkommensteuer siehe TZ 2.4.5.

2.4.7 Bei den in TZ 2.4.2 ff aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die Schulerhalterin behält sich insbesondere in Zweifelsfällen vor, weitere Unterlagen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller anzufordern, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich sind.

3 Schulgeldermäßigung für besonders förderungswürdige Schülerinnen und Schüler

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Um diese Form der Schulgeldermäßigung kann für Schülerinnen und Schüler bis Vollendung ihres 24. Lebensjahres⁶ mit Hauptwohnsitz² außerhalb von Perchtoldsdorf sowie für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung ihres 24. Lebensjahres⁶ und unabhängig vom Hauptwohnsitz² angesucht werden.

3.1.2 Auf die Bestimmungen der TZ 2.1.2 wird verwiesen.

3.2 Besondere Voraussetzungen

3.2.1.1 Für Schülerinnen und Schüler bis Vollendung ihres 24. Lebensjahres⁶ mit Hauptwohnsitz² außerhalb von Perchtoldsdorf kann eine Schulgeldermäßigung gewährt werden, wenn sie als Mitglieder in einem Verein mit Sitz im Gemeindegebiet von Perchtoldsdorf bei musikalisch-künstlerischen Vereinsveranstaltungen (Chor, Blasmusikorchester, Streichorchester, Volksmusikensemble) regelmäßig mitwirken, oder in einer größeren Orchesterformation (Jugendorchester, Schulorchester, Jugendblasorchester, Jazzorchester) der FSM regelmäßig mitwirken.

3.2.1.2 Liegen die Voraussetzungen gem. TZ 3.2.1.1 vor, kann anstelle des Schulgeldtarifs „Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr“ der Tarif „Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr“ angewendet werden. Diese Ermäßigung kommt nur für das 1. Instrument bzw. Gesang in Betracht. Jedes weitere Instrument bzw. Gesang wird nach dem Tarif „Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb von Perchtoldsdorf, bis zum vollendeten 24. Lebensjahr“ verrechnet.

3.2.2.1 Für Schülerinnen und Schüler ab Vollendung ihres 24. Lebensjahres⁶ und unabhängig ihres Hauptwohnsitzes kann eine Schulgeldermäßigung gewährt werden, wenn eine der in TZ 3.2.1.1 angeführten Aktivitäten zweifelsfrei vorliegt.

3.2.2.2 Liegen die Voraussetzungen gem. TZ 3.2.1.1 vor, kann anstelle des Schulgeldtarifs „Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Hauptwohnsitz, ab dem vollendeten 24. Lebensjahr“/Tarif 2 der Tarif 1 angewendet werden. Diese Ermäßigung kommt nur für das 1. Instrument bzw. Gesang in Betracht. Jedes weitere Instrument bzw. Gesang wird nach dem Tarif „Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Hauptwohnsitz, ab dem vollendeten 24. Lebensjahr“/Tarif 2 verrechnet.

3.3 Antragstellung

Auf die Bestimmungen der TZ 2.3 wird verwiesen.

3.4 Erforderliche Nachweise zur Antragstellung

3.4.1 Dem Ansuchen um Schulgeldermäßigung gem. TZ 3 ist eine schriftliche Bestätigung jenes Vereins mit Sitz im Gemeindegebiet von Perchtoldsdorf beizulegen, der musikalisch-künstlerische Veranstaltungen durchführt (Chor, Blasmusikorchester, Streichorchester, Volksmusikensemble) und bei denen die Schülerin bzw. der Schüler als Mitglied regelmäßig mitwirkt. Diese Bestätigung ist von der Vereinsobfrau bzw. vom Vereinsobmann zu unterfertigen.

3.4.2 Wirkt die Schülerin bzw. der Schüler regelmäßig in einer größeren Orchesterformation (Jugendorchester, Schulorchester, Jugendblasorchester, Jazzorchester) der FSM regelmäßig mit, obliegt die Beurteilung und Kontrolle der Förderungswürdigkeit der Musikschulleitung. Ein gesonderter Nachweis ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht beizubringen.

4 Auszahlung der Schulgeldermäßigung

Schulgeldermäßigungen gem. TZ 2 bzw. 3 werden grundsätzlich nicht an die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ausgezahlt, sondern im Zuge der laufenden Schulgeldverrechnung ab dem Zeitpunkt der Gewährung – allenfalls mit Rückwirkung – berücksichtigt.

Ist dies nicht zweckmäßig, wird das sich ergebende Guthaben auf ein von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekanntzugebendes Bankkonto ausbezahlt.

5 Rechtsanspruch und Rückerstattung

5.1 Der Bürgermeister der Marktgemeinde Perchtoldsdorf entscheidet in seiner Funktion als Vertreter der Schulerhalterin der FSM im Einzelfall über die Gewährung jeder Form einer Schulgeldermäßigung. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

5.2 Wurde eine Schulgeldermäßigung bspw. infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben bzw. in Fällen, die die Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht zu vertreten hat, gewährt, werden die in Abzug gebrachten bzw. tatsächlich anzuwendenden Schulgeldtarife ausnahmslos und rückwirkend der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nachverrechnet.

6 Datenverkehr

Die FSM sowie die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sichern die vertrauliche Behandlung der den Ansuchen um Schulgeldermäßigung zugrundeliegenden Daten zu. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere für Kontrollzwecke das Recht vor, Einsicht in Akten bzw. Daten beim Zentralen Melderegister, bei Sozialversicherungsträgern, beim AMS Österreich und beim zuständigen Finanzamt zu nehmen.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Diese Richtlinien treten mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren diesbezüglichen Richtlinien außer Kraft. Diese Richtlinien sind erstmalig für Ansuchen um Schulgeldermäßigungen des Musikschuljahres 2025/26 anzuwenden.

7.2 Durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf können diese Richtlinien verändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden.

7.3 Diese Richtlinien liegen im Sekretariat der FSM auf und sind auch im Internet unter <http://www.ms-perchtoldsdorf.at> elektronisch verfügbar.

7.4 Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der FSM unter 01/866 83 – 550 DW bzw. unter musikschule@percholdsdorf.at.

Perchtoldsdorf, 17. Juni 2025

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.

¹ § 6 NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl 5200 i.d.g.F.

² § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 i.d.g.F.: „Der Hauptwohnsitz eines Menschen ist an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen eines Menschen auf mehrere Wohnsitze zu, so hat er jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem er das überwiegende Naheverhältnis hat.“

³ Die Gewichtungsfaktoren orientieren sich an den von der Statistik Austria, der OECD bzw. der EU verwendeten Skalen.

⁴ Die Armuts- und Ausgrenzungsgefährdungsschwelle gemäß EU-SILC 2024 beträgt ab dem Jahr 2025 1.661,00 EUR.

⁵ Bspw. sind für das Musikschuljahr 2025/26 die Einkommensnachweise bzw. sonstige Bestätigungen aus 2024 relevant.

⁶ Maßgeblich ist der Stichtag 30. Oktober jenes Kalenderjahres, in dem um Schulgeldermäßigung angesucht wird.